



Brüssel, den 30. November 2022
(OR. en)

10033/1/22
REV 1

AG 63
INST 223

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen

Betr.:	Konferenz über die Zukunft Europas - Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, die im Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas enthalten sind: Überarbeitete vorläufige technische Bewertung
--------	--

Die Delegationen erhalten hiermit einen Vermerk und das dazugehörige Addendum mit einer überarbeiteten vorläufigen technischen Bewertung der Vorschläge und der damit zusammenhängenden konkreten Maßnahmen, die im Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas¹ enthalten sind. Die im Juni 2022 erstellte erste vorläufige Bewertung² wurde vom Generalsekretariat des Rates im November 2022 aktualisiert, um den politischen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die die EU-Organe seit dem 9. Mai 2022³, dem Datum des Abschlusses der Konferenz zur Zukunft Europas, ergriffen haben.

¹ Dok. 8933/22.

² Dok. 10033/22.

³ Vgl. insbesondere Nummern 17 bis 27.

Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, die im Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas enthalten sind:
Überarbeitete vorläufige technische Bewertung

Einleitung

1. Wie in der im März 2021 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung vorgesehen, wurde der Präsidentin des Europäischen Parlaments, dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und der Präsidentin der Europäischen Kommission am 9. Mai 2022 der Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas vorgelegt⁴. Im Zuge der Gemeinsamen Erklärung haben die drei Präsidenten zugesagt, dass sie innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Verträgen zeitnah prüfen werden, wie die Schlussfolgerungen dieses Berichts wirksam weiterverfolgt werden können.
2. Der Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz enthält 49 Vorschläge und mehr als 320 damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, die die Plenarversammlung der Konferenz dem Exekutivausschuss der Konferenz vorgelegt hat. Sie decken neun Themen ab: „Klimawandel und Umwelt“, „Gesundheit“, „Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Beschäftigung“, „Die EU in der Welt“, „Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“, „Digitaler Wandel“, „Demokratie in Europa“, „Migration“ sowie „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“.
3. Die Vorschläge und die damit zusammenhängenden konkreten Maßnahmen stützen sich hauptsächlich auf die Empfehlungen, die die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der europäischen und nationalen Bürgerforen im Zuge der Konferenz formuliert haben. Sie stützen sich auch auf die Ideen, die auf der mehrsprachigen digitalen Plattform der Konferenz und bei den Debatten auf der Plenarversammlung der Konferenz, einschließlich ihrer Arbeitsgruppen, ausgetauscht wurden. Die mit den Vorschlägen zusammenhängenden konkreten Maßnahmen enthalten einen Verweis auf ihre Grundlage / ihren Ausgangspunkt, entweder durch einen Hinweis in Klammern oder in Form einer Fußnote.

⁴ Dok. 6796/21.

4. Auf der letzten Plenarversammlung der Konferenz äußerten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Ratskomponente der Plenarversammlung der Konferenz nicht zum Inhalt der Vorschläge, sondern unterstützten und förderten die Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger und nahmen ihre Empfehlungen zur Kenntnis. Der Rat bekundete seinen Willen, nach dem 9. Mai 2022 festzulegen, wie die Ergebnisse der Konferenz im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten und im Einklang mit den Verträgen weiterzuverfolgen sind.

5. Die Tabelle in Addendum 1 enthält eine **überarbeitete vorläufige technische Bewertung der Vorschläge und der damit zusammenhängenden spezifischen Maßnahmen, die im Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz enthalten sind**, um den Entwicklungen bei der Umsetzung der Vorschläge der Konferenz und der damit verbundenen spezifischen Maßnahmen bis November 2022 Rechnung zu tragen. Die Tabelle besteht aus drei Spalten: i) Auflistung aller Vorschläge und der damit zusammenhängenden konkreten Maßnahmen, ii) Darlegung des Umfangs, in dem die EU-Organe bereits an den genannten Maßnahmen arbeiten (Was wird unternommen?) und iii) Erläuterung, wie und auf welcher Rechtsgrundlage diese Maßnahmen – wenn überhaupt – umgesetzt werden könnten (d. h. Einschätzung der Durchführbarkeit). Wenn eine Maßnahme eine Vertragsänderung erfordern würde, damit sie umgesetzt werden kann, wird ein entsprechender grau unterlegter Hinweis in die dritte Spalte (iii) aufgenommen. Wenn nur ein Teil einer Maßnahme eine Vertragsänderung erfordern würde, wird dieser Teil auch in der ersten Spalte (i) grau markiert. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass einige Maßnahmen allgemein formuliert sind, was eine Bewertung, insbesondere in Bezug auf die mögliche Rechtsgrundlage in den geltenden Verträgen, erschwert.

Allgemeiner Überblick über die überarbeitete vorläufige technische Bewertung

A. Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, die im Rahmen bestehender und laufender EU-Initiativen umgesetzt werden

6. Eine der wichtigsten Feststellungen dieser überarbeiteten vorläufigen Bewertung besteht darin, dass **eine beträchtliche Anzahl von Vorschlägen und damit zusammenhängenden Maßnahmen derzeit von den EU-Organen umgesetzt wird oder schon umgesetzt wurde**. Einzelheiten zu diesen Feststellungen sind in der zweiten Spalte der Tabelle in Addendum 1 („Was wird unternommen?“) zu finden.

Dies gilt insbesondere für diejenigen Themen der Konferenz, die Politikbereiche betreffen, in denen bereits Rechtsvorschriften der Union angenommen wurden oder derzeit von den Mitgesetzgebern erörtert werden und diese Rechtsvorschriften offenbar den Vorschlägen und den damit zusammenhängenden Maßnahmen oder Teilen davon entsprechen. Beispiele dafür sind die Themenbereiche „Digitaler Wandel“, „Klimawandel und Umwelt“ und „Gesundheit“.

7. In Bezug auf das Thema „Digitaler Wandel“, das in den letzten Jahren eine der wichtigsten Prioritäten der EU darstellte, werden mit dem DSA, dem DMA, dem Gesetz über künstliche Intelligenz, der CEF2-Verordnung, der eID-Verordnung, der NIS2-Richtlinie⁵ sowie den in der europäischen Datenstrategie enthaltenen Initiativen zahlreiche Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen vorweggenommen.

Auch in Bezug auf das Thema „Klimawandel und Umwelt“ decken die GAP 2023-2027 sowie Initiativen zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals wie z. B. die Überarbeitung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima, Energie und **Verkehr** im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ viele Aspekte ab, die in den konkreten Maßnahmen enthalten sind.

Was den Bereich „Gesundheit“ betrifft, so werden in einer Reihe bestehender und laufender EU-Initiativen, die darauf abzielen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger besser zu schützen und besser auf Gesundheitskrisen zu reagieren, auch Forderungen aufgegriffen, die in vielen der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausdruck kommen.

8. Darüber hinaus decken wohl auch einige der jüngsten bereichsübergreifenden EU-Initiativen eine Reihe von Vorschlägen und damit zusammenhängenden Maßnahmen zu mehreren Themen ab. Dies gilt beispielsweise für die Aufbau- und Resilienzfazilität in Bezug auf Vorschläge zu den Themen „Eine stärkere Wirtschaft“, „Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“ sowie „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“, die sich auf öffentliche Investitionen und Lebensqualität beziehen.

B. Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, die von den EU-Organen weiterverfolgt werden könnten

9. In der vorläufigen technischen Bewertung wird auch hervorgehoben, dass **in den Fällen, in denen die Vorschläge und die damit zusammenhängenden konkreten Maßnahmen von den EU-Organen weiterverfolgt werden könnten, dies in den meisten Fällen innerhalb des derzeitigen Vertragsrahmens geschehen könnte**. Einzelheiten zu den Feststellungen finden sich in der letzten Spalte der Tabelle in Addendum 1 („Wie könnte der Vorschlag / die Maßnahme umgesetzt werden?“).

⁵ Gesetz über digitale Dienste (Digital Markets Act – DSA); Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act –DMA); Verordnung über künstliche Intelligenz (AI Act); zweite Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2). Verordnung über elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Vertrauensdienste (eID); zweite Richtlinie über Netz- und Informationssicherheit (NIS2).

10. Erstens könnten viele Vorschläge und damit zusammenhängende Maßnahmen durch eine Änderung des bestehenden EU-Rechtsrahmens umgesetzt werden, durch die manche Bestimmungen gestärkt werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei konkreten Maßnahmen, die Fragen des Datenschutzes und des Tierschutzes berühren.

11. Zweitens könnte bei anderen Vorschlägen und damit zusammenhängenden Maßnahmen erforderlichenfalls auf verschiedene Werkzeuge, Instrumente, Programme und Strukturen, die bereits auf EU-Ebene bestehen, zurückgegriffen werden.

Beispielsweise bietet das Verfahren des Europäischen Semesters die Möglichkeit einer stärkeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch die Mitgliedstaaten, sodass eine Reihe der im Rahmen des Themas „Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Beschäftigung“ vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden könnte. Zum Thema „Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“ könnten einige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Werte der EU für die Bürgerinnen und Bürger greifbarer zu machen, durch die Verbesserung mehrerer EU-Finanzierungsprogramme abgedeckt werden. Durch verstärkte Kommunikationsanstrengungen und die weitere Umsetzung der Kommunikationsstrategien der EU-Institutionen könnten auch einige der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Themen „Demokratie in Europa“ und „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ in Angriff genommen werden.

12. Drittens könnten viele Vorschläge durch neue Rechtsvorschriften der Union auf der Grundlage des derzeitigen Vertragsrahmens umgesetzt werden. So hat der EU-Gesetzgeber im Rahmen des Themas „Werte und Rechte“ die Möglichkeit, diese Werte und Rechte im Kontext der Verfolgung von Politiken der Union wie der Stärkung des Binnenmarkts zu schützen. Ebenso könnten durch Initiativen, die sich aus dem zweiten Paket zur Kreislaufwirtschaft ergeben, einige Maßnahmen umgesetzt werden, die unter die Themen „Eine stärkere Wirtschaft“ und „Klimawandel und Umwelt“ fallen.

13. Zudem befassen sich viele Vorschläge und damit zusammenhängende Maßnahmen mit spezifischen Fragen, während andere breiter angelegt und manchmal ausgesprochen ambitioniert sind. Für ihre Umsetzung kämen daher verschiedene Arten von Initiativen infrage, wobei eine große Auswahl besteht.

14. Es sei auch daran erinnert, dass in Bezug auf Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, die in Bereiche mit geteilter Zuständigkeit fallen, die entsprechende Zuständigkeit in den Verträgen durch die einschlägigen Rechtsgrundlagen in den betreffenden Bereichen bereits der Union übertragen wurde; solange die EU jedoch nicht beschließt, ihre Zuständigkeit in dem betreffenden Bereich im Einklang mit diesen Rechtsgrundlagen auszuüben, behalten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit, in diesem Bereich tätig zu werden. Es ist daher allein Sache der EU, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie diese Zuständigkeiten ausübt, wobei deren Ausübung den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit unterliegt.

Die meisten Vorschläge und damit zusammenhängenden Maßnahmen in Bereichen, in denen die EU unterstützende Zuständigkeiten hat, erfordern keine Harmonisierungsmaßnahmen der EU; sie könnten daher im Rahmen der geltenden Verträge umgesetzt und durch EU-Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, auch im Rahmen von EU-Programmen, begleitet werden. Dies gilt beispielsweise für die meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen im Bildungsbereich (z. B. Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung in einer Reihe von Fächern wie Medien und digitale Kompetenz, Förderung der Digitalisierung der Bildung usw.).

15. Schließlich könnten einige Vorschläge und damit zusammenhängende Maßnahmen im Rahmen der Flexibilitätsregelungen innerhalb des Rahmens der geltenden Verträge umgesetzt werden, etwa auf der Grundlage von Vertragsbestimmungen zu allgemeinen oder spezifischen „Passerelle-Klauseln“ (Brückenklauseln)– die es dem Europäischen Rat oder dem Rat ermöglichen, von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit oder zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen – oder aber zu spezifischen vereinfachten Revisionsklauseln – die es dem Europäischen Rat oder dem Rat ermöglichen, den Anwendungsbereich bestimmter Rechtsgrundlagen oder Vertragsbestimmungen auszuweiten, wie z. B. bei der verstärkten Zusammenarbeit, in deren Rahmen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, in einem bestimmten Bereich vorankommen können.

C. Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, deren vollständige Umsetzung eine Vertragsänderung erfordern könnte

16. Die vorläufige Bewertung zeigt zudem, dass **nur eine sehr begrenzte Anzahl konkreter Maßnahmen eine Vertragsänderung erfordern würde, damit sie vollständig umgesetzt werden können**. Diese Maßnahmen beziehen sich auf:

- 1) Möglichkeit der EU, bestimmte Themen zu einem verpflichtenden Bestandteil der Lehrpläne in der gesamten EU zu machen;⁶
- 2) Aufnahme von Gesundheit und Gesundheitsversorgung sowie Bildung unter die Angelegenheiten mit geteilter Zuständigkeit der EU;⁷
- 3) Verbindliche Harmonisierung der Standards im Gesundheitswesen auf EU-Ebene;⁸
- 4) Verpflichtung der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene beispielsweise ein Recht auf Eheschließung und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare zu begründen;⁹
- 5) EU-weit verbindliche Einführung erschwinglicher Kindergärten und kostenloser Kinderbetreuung;¹⁰
- 6) Einführung des Europatags (9. Mai) als zusätzlicher obligatorischer Feiertag in der gesamten EU;¹¹
- 7) Einführung der Möglichkeit, auf Initiative des Europäischen Parlaments EU-weite Referenden abzuhalten;¹²
- 8) Änderung des Artikels 7 EUV;¹³
- 9) Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat;¹⁴
- 10) Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat in Fällen, in denen Passerelle-Klauseln keine Anwendung finden, z. B. bei Beschlüssen mit militärischen Bezügen und in Verteidigungsangelegenheiten;¹⁵

⁶ Siehe Maßnahme 6.6, Maßnahme 27.4, Maßnahme 32.1, Maßnahme 32.2, Maßnahme 37.1, Maßnahme 46.1 und Maßnahme 48.2.

⁷ Siehe Maßnahme 8.3, Maßnahme 10.3 und Maßnahme 46.1.

⁸ Siehe Maßnahme 10.1, Maßnahme 14.4 und Maßnahme 15.8.

⁹ Siehe Maßnahme 15.5.

¹⁰ Siehe Maßnahme 29.5.

¹¹ Siehe Maßnahme 37.6 und Maßnahme 48.3.

¹² Siehe Maßnahme 38.2.

¹³ Siehe Maßnahme 25.4.

¹⁴ Siehe Maßnahme 39.1.

¹⁵ Siehe Maßnahme 21.1 und Maßnahme 39.1.

- 11) Übertragung von Befugnissen im Bereich der Vertretung der Union nach außen, die derzeit von der Kommission (Artikel 17 Absatz 1 EUV) oder dem Präsidenten des Europäischen Rates (Artikel 15 Absatz 6 EUV) wahrgenommen werden, auf den Hohen Vertreter oder Änderung der Rolle und der Befugnisse des Hohen Vertreters;¹⁶
- 12) Direkte Wahl des Präsidenten der Kommission durch die Bürgerinnen und Bürger;¹⁷
- 13) Ermächtigung des Europäischen Parlaments, Gesetzesinitiativen einzubringen;¹⁸
- 14) Ermächtigung des Europäischen Parlaments, den Haushaltsplan der EU allein anzunehmen, und/oder über den Eigenmittelbeschluss zu entscheiden;¹⁹
- 15) Änderung der Namen der EU-Organe;²⁰
- 16) Ermächtigung der nationalen Parlamente, Gesetzesinitiativen auf EU-Ebene einzubringen;²¹
- 17) Ermächtigung der Regionalparlamente, Gesetzesinitiativen auf EU-Ebene einzubringen, und/oder Gewährung eines direkten formellen Rechts in Bezug auf die Subsidiaritätsprüfung gemäß Protokoll Nr. 2;²²
- 18) Änderung oder Erweiterung der Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.²³

¹⁶ Siehe Maßnahme 21.3.

¹⁷ Siehe Maßnahme 38.4.

¹⁸ Siehe Maßnahme 38.4.

¹⁹ Siehe Maßnahme 38.4. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich dieser Maßnahme die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger hier auseinandergehen.

²⁰ Siehe Maßnahme 39.3.

²¹ Siehe Maßnahme 40.2.

²² Siehe Maßnahme 40.2.

²³ Siehe Maßnahme 39.6 und Maßnahme 40.3.

Allgemeiner Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung der im Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz enthaltenen Vorschläge

17. **Seit der Vorlage des Berichts über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas am 9. Mai 2022 hat der Rat eingehend auf die Umsetzung der darin enthaltenen Vorschläge und der damit zusammenhängenden spezifischen Maßnahmen hingearbeitet.** Wie in der Gemeinsamen Erklärung zur Einrichtung der Konferenz vom März 2021 dargelegt, haben sich die Präsidentin des Europäischen Parlaments, der Präsident des Rates der EU und die Präsidentin der Europäischen Kommission verpflichtet, rasch zu prüfen, wie im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Verträgen wirksame Folgemaßnahmen zu diesem Bericht ergriffen werden können.

18. Im Rahmen seiner festen Zusage, die bestmöglichen Folgemaßnahmen zur Konferenz zu gewährleisten, hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) das Thema der Folgemaßnahmen zur Konferenz einmal im Monat auf jeder seiner Tagungen im Jahr 2022 aufgegriffen. Gleichwohl hat der Europäische Rat auf seiner Tagung am 23./24. Juni 2022 festgehalten, dass die EU-Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit den Verträgen für wirksame Folgemaßnahmen zu diesem Bericht sorgen müssen. Auf der informellen Tagung der für EU-Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen und Minister im Juli 2022 wurde auch die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz erörtert.

19. Die Folgemaßnahmen des Rates stützten sich insbesondere auf die vorläufige technische Bewertung der Vorschläge der Konferenz und der damit zusammenhängenden spezifischen Maßnahmen des Generalsekretariats des Rates. Der Bewertung zufolge werden zahlreiche Vorschläge und spezifische Maßnahmen zurzeit bearbeitet oder bereits bei den EU-Organen behandelt. In der Bewertung wird auch hervorgehoben, dass in den Fällen, in denen die Vorschläge und die damit zusammenhängenden konkreten Maßnahmen von den EU-Organen weiterverfolgt werden könnten, dies in den allermeisten Fällen (nahezu 95 %) innerhalb des derzeitigen Vertragsrahmens geschehen könnte (siehe oben, Nr. 16). Im Anschluss an diese vorläufige technische Bewertung konnten anhand eines vom tschechischen Vorsitz initiierten Fragebogens die Standpunkte der Delegationen zu einigen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Konferenz eingeholt werden.

20. Auf dieser Grundlage kam der Rat auf seiner Tagung vom 21. Juni 2022 überein, der Umsetzung der überwiegenden Mehrheit der Vorschläge, die im derzeitigen Vertragsrahmen umgesetzt werden können, Vorrang einzuräumen, **um innerhalb relativ kurzer Zeit auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen und durch konkrete politische Maßnahmen positive Auswirkungen auf ihr tägliches Leben herbeizuführen.**

21. Wie aus der aktualisierten Tabelle im Addendum zu diesem Vermerk hervorgeht, hat sich der Rat besonders aktiv in Bereichen wie „Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Beschäftigung“ (z. B. Annahme einer Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU im Oktober 2022), „Klimawandel und Umwelt“ (z. B. Erzielung einer Einigung mit dem Europäischen Parlament im Oktober über strengere CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und Lieferwagen, um den Übergang zu emissionsfreier Mobilität zu beschleunigen) oder „Gesundheit“ (z. B. Annahme von zwei Verordnungen im Oktober, um die Fähigkeit der EU zu verbessern, auf künftige Pandemien und andere grenzüberschreitende Gesundheitskrisen zu reagieren) engagiert und somit konkrete Lösungen für einige der wichtigsten Anliegen geliefert, die von den Bürgerinnen und Bürgern in ihren Vorschlägen hervorgehoben wurden. Der Rat hat sich ferner bemüht, rasch und wirksam auf Vorschläge einzugehen, die im Zusammenhang mit der Krise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine besonders relevant waren, beispielsweise im Energiebereich (z. B. durch die Annahme einer Verordnung über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage im August 2022 und im Oktober eine Verordnung über Notfallmaßnahmen gegen hohe Energiepreise) oder durch die Bekräftigung der Fähigkeit der EU, in beispiellosem Umfang restriktive Maßnahmen zu verhängen.

22. Da eine große Zahl der von der Konferenz vorgeschlagenen Maßnahmen möglicherweise einen Vorschlag der Europäischen Kommission erfordern könnte, die von den EU-Organen weiter bearbeitet werden muss, hat der Rat die Folgemaßnahmen der Kommission im Anschluss an die Konferenz nach dem 9. Mai 2022 mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Der Rat begrüßte insbesondere die Zusage der Kommission, Vorschläge im Zusammenhang mit der Konferenz vorzulegen, die sowohl in der Rede von Kommissionspräsidentin von der Leyen zur Lage der Union vom 14. September 2022 als auch im Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 (das zahlreiche Initiativen als Folgemaßnahme zur Konferenz umfasst – wie die angekündigte Initiative zur psychischen Gesundheit) bekräftigt wurde. Der Rat verfolgte ferner die Pläne der Kommission aufmerksam, die Bürgerinnen und Bürger stärker in die Beschlussfassung der EU einzubeziehen.

23. Darüber hinaus **hat der Rat** im Rahmen seiner Zusage, die bestmöglichen Folgemaßnahmen zur Konferenz zu gewährleisten, **diejenigen Vorschläge der Konferenz und damit zusammenhängende spezifische Maßnahmen ermittelt und mit ihrer Prüfung begonnen, bei denen der Rat eigenständig tätig werden kann, z. B. ohne einen Vorschlag oder eine Empfehlung eines anderen Organs oder einer anderen Einrichtung der Union** (insbesondere der Kommission oder des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik)²⁴. Diese betreffen hauptsächlich die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene im Hinblick auf eine Reihe von Themen, die Außenpolitik oder die Kommunikation.

²⁴ Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Semester, bei denen der Rat auf Empfehlung der Kommission tätig wird, wurden daher nicht in dieses Dokument aufgenommen. Siehe Dok. 12279/22.

24. Als Folgemaßnahme zu mehreren Vorschlägen der Konferenz hat der Rat auch Beratungen über die mögliche Anwendung von Passerelle-Klauseln aufgenommen, die es im Rahmen der Verträge ermöglichen, in einer Reihe von Bereichen von der einstimmigen Beschlussfassung zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen. Die Arbeiten zu diesem Thema sind im Gange.

25. Was schließlich die **sehr begrenzte Zahl von spezifischen Maßnahmen der Konferenz betrifft, die eine Vertragsänderung erfordern würden, um vollständig umgesetzt zu werden**, hat der Rat die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zur Kenntnis genommen, in der der Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Parlaments beauftragt wurde, Vorschläge zur Änderung der Verträge in Bezug auf die Vorschläge der Konferenz auszuarbeiten, die dies erfordern, und dem Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 EUV zwei konkrete Vorschläge zur Änderung der Verträge vorzulegen.

26. **Alle Arbeiten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission an den Folgemaßnahmen zur Konferenz zur Zukunft Europas seit dem 9. Mai 2022 werden den europäischen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer speziellen Feedback-Veranstaltung am 2. Dezember 2022 vorgestellt.**

27. Diese gemeinsam vom Europäischen Parlament, dem Rat der EU und der Europäischen Kommission organisierte Feedback-Veranstaltung wird es den drei Organen ermöglichen, die Bürgerinnen und Bürger im Einklang mit der im März 2021 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung über die Maßnahmen zu informieren, die sie ergriffen haben, um wirksame Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Konferenz zur Zukunft Europas im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Verträgen zu ergreifen.